

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Holger Stahlknecht
Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben v. 05.02.2020

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
24.11.2020

Arbeitsgemeinschaft Zweckverbände mit dem MI LSA Ihr Schreiben vom 5. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Innenminister Stahlknecht,

wir kommen zurück auf Ihr oben genanntes Schreiben, welches wir coronabedingt in unserem Arbeitskreis Zweckverbände erst im Herbst dieses Jahres erörtern konnten. Die Verbandsgeschäftsführer und -geschäftsführerinnen haben nach wie vor ein erhebliches Interesse, insbesondere die Konkretisierung der Gebührenfähigkeit (I) und die zukünftige Refinanzierung der Verbände (II) weiter mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu erörtern.

Zu I

Eine Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwands ist nach Ihrer Aussage im oben genannten Schreiben nur durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes realisierbar. Wir schlagen vor, gemeinsam eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten.

Um Ihre Argumente aufzugreifen: Richtig ist, dass Rechtsberatungs- und Gerichtskosten nicht durch die eigentliche Leistungserstellung verursacht sind. Gleichwohl sind sie Folgekosten, die im engen sachlichen Zusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen. Für kostenrechnende Einrichtungen, wie es die Verbände sind, muss ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der es ermöglicht, den Erwartungen, dass sie kostendeckend wirtschaften, gerecht zu werden.

Ihr Argument, dass die Einbeziehung aller bei den Verbänden anfallenden Aufwendungen zu einer Mehrbelastung aller Gebührenpflichtigen führt, ist als Gegenargument nicht plausibel.

Einerseits erscheint es sachgerecht, die Nutzer einer öffentlichen Einrichtung als Solidargemeinschaft bei Kosten anzunehmen und nicht einen Personenkreis zu belasten, der die öffentliche Einrichtung nicht nutzt. Rechtsberatung und Gerichtsentscheidungen sind auch immer im Interesse aller Nutzer, weil hierdurch strittige Fragen geklärt und Rechtssicherheit für die Nutzer geschaffen wird. Eine von den Städten und Gemeinden zu zahlende Umlage, die die Aufgabenträger für nicht gedeckte Aufwendungen erheben müssen, muss von der Allgemeinheit und damit letztendlich von einem Personenkreis getragen werden, der nicht deckungsgleich ist mit dem Kreis der Nutzer der öffentlichen Einrichtungen Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Es ist nicht plausibel, dass diese Variante eine bessere und gerechtere Refinanzierung der Verbände sein soll.

Zu II

Ein weiteres hochaktuelles Thema ist die zukünftige Refinanzierung der Aufgabenträger. Dies spielt insbesondere in Bereichen eine Rolle, in denen die erstmalige Herstellung abgeschlossen ist und die Aufgabenträger in die Erneuerung gehen. In den ersten Trink- und Abwasserzweckverbänden ist das der Fall.

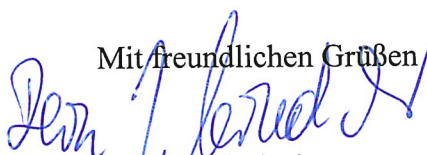
Die aktuelle Systematik des Gesetzes ermöglicht den Aufgabenträgern nicht, die notwendigen Refinanzierungskosten für Erneuerungsmaßnahmen über Abschreibungen zu erwirtschaften. Abschreibungen können nur insoweit generiert werden, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht durch Beiträge oder Fördermittel gedeckt sind. Auch die Möglichkeit, die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert zu berechnen, schafft kein für eine Erneuerung von Anlageteilen ausreichendes Refinanzierungsvolumen. Es geht hierbei um enorme Summen, was die Verbände letztendlich zwingt, diese Investitionskosten durch erneute Beitragserhebungen zu decken. Andernfalls würden allein durch die Berücksichtigung, der durch die Erneuerungsinvestitionen erhöhten Abschreibungen jährliche Steigerungsraten in den Gebühren von 0,10 Euro je Kubikmeter Abwasser, so die Berechnungen eines Verbandes, führen.

In Anbetracht der in den vergangenen Jahren geführten Diskussionen um die kommunalen Abgaben ist es dringend erforderlich, hier einen Austausch zwischen Politik, Landesregierung und Aufgabenträgern zu führen, wie die künftige Refinanzierung der Verbände gelingen soll. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass für die inzwischen anstehenden Erneuerungsmaßnahmen nicht wie in den 1990-er Jahren vom Land Fördermittel in Größenordnungen zu erwarten sind.

Zu Recht erwarten die Aufgabenträger vom Land, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der den Verbänden für ihre aktuelle Aufgabenerfüllung wie auch für die Zukunft, ermöglicht, die notwendigen Einnahmen zu generieren, um die Funktionsfähigkeit der Anlagen mittel- und langfristig sicherzustellen.

Wir bitten Sie nochmals, denkbare Änderungsvorschläge mit uns und den Aufgabenträgern zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer